

MERKBLATT

über den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei Brauch- tumsveranstaltungen im Landkreis Zwickau

Für den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nach Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 RN 11 bedarf es nach der [Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften](#) während der Veranstaltung keiner Zulassung für die mitgeführten Anhänger und keiner Erlaubnis für die Beförderung von Personen auf den Anhängern unter Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Es dürfen nur zugelassene Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h verwendet werden. (§ 1 Abs. 1)
2. Bei An- und Abfahrten darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden. (§ 1 Abs. 4 Nr.3)
Die Personenbeförderung auf Anhängern während der An- und Abfahrten ist nicht zulässig. (§ 1 Abs. 3)
3. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Personenbeförderung auf Anhängern ist hier zulässig. (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2)
4. Die Ladefläche der Anhänger muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers vorhanden sein. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Anhänger fest anzubringen. (§ 1 Abs. 3)
5. Durch An- und Aufbauten darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
6. Sofern die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte durch An- und Aufbauten überschritten werden, ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Das Gutachten ist mitzuführen. (Anlage 5)
7. Die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen während des Umzuges verdeckt sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nicht erforderlich ist. Unzulässige lichttechnische Einrichtungen dürfen nur während des Umzuges angebracht sein. (§ 1 Abs. 1 a)
8. Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Versicherer auch für Schäden haftet, die auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind. Auch muss sich der Haftpflichtdeckungsschutz des ziehenden Fahrzeugs auf die Personenbeförderung auf der Ladefläche eines Anhängers hinter der Zugmaschine erstrecken. Die Versicherungsbestätigung ist bei der Veranstaltung mitzuführen. (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)
9. Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse T sein. Bei Fahrzeugführern, die lediglich im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind, dürfen nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40km/h verwendet werden. (§ 1 Abs. 2)
10. Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. (§ 1 Abs. 2)

Die Rechtsnormen in den Klammern beziehen sich auf die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.



Weitere Hinweise sind dem [Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen](#) zu entnehmen.